



Amtsblatt der Stadt Greven

Nummer 30

Jahrgang 59

Erscheinungstag 07.12.2021

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
98	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung und Tagesordnung zur 9. Sitzung des Rates der Stadt Greven am 15.12.2021	305 - 309
99	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 2.4 "Emsaue Süd" 1. Änderung	310 - 312
100	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung	313 – 314
101	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 23.1 „Meerkuhle“ – Teilplan A	315 – 317
102	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Gimberte, Flur 2 Flurstück 47 u. 57 (Gewässerflurstücke)	318 - 319
103	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Greven, Flur 115 Flurstück 47 (Gewässerflurstück)	320 - 321

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister – Fachbereich Service –
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115, aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

An die
Mitglieder des
Rates
48268 Greven

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 9. Sitzung des Rates der Stadt Greven ein. Die Sitzung beginnt am

Mittwoch, 15.12.2021, um 17:00 Uhr
in der Mensa des Marienschulzentrums,
Wöstenstr. 37, 48268 Greven.

Freundliche Grüße

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Aufruf der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 27.10.2021
2. Fragerecht der Einwohner
3. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
Vorlagenr. 423/2021 (Die Vorlage wird nachversandt!)
4. Eingänge und Mitteilungen
5. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Greven
Vorlagenr. 306/2021
6. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022
Vorlagenr. 340/2021
7. Haushalts- und Finanzplanung
- 7.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022
Vorlagenr. 406/2021
8. Beteiligungsmanagement
- 8.1 Zielvereinbarung zwischen der Stadt Greven und den Beteiligungen
hier: Festlegung der Ziele für 2022
Vorlagenr. 419/2021
- 8.2 Veränderung des Beteiligungsportfolios des Flughafens Münster-Osnabrück GmbH
 - Anteilsverkauf AHS Aviation Handling Services GmbH
 - Verschmelzung Luftfahrtförderungs-GmbHhier: Ermächtigung des städtischen Vertreters.
Vorlagenr. 381/2021
9. Bauleitplanung
- 9.1 Bebauungsplan Nr. 12 „Minnebuschsiedlung“, 7. Änderung
hier:
 - I. Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB
 - II. Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB
 - III. Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 BauGBVorlagenr. 382/2021
10. Gründung der Genossenschaft "Kommunale Wohnungsgenossenschaft Ortsmitte Reckenfeld e.G."
Vorlagenr. 420/2021
11. Altersteilzeit für die Beamt*innen der Stadt Greven
Vorlagenr. 343/2021

12. Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende;
hier: Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 27.10.2021 gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW
Vorlagennr. 411/2021
13. Teilnahme am Förderprogramm "Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet." zur Verleihung des „Grevener Heimat-Preis“.
Antrag der SPD-Fraktion vom 22.06.2021
Vorlagennr. 354/2021
14. Bewerbung als "LEADER-Region Steinfurter Land"
Vorlagennr. 439/2021 (Die Vorlage wird nachversandt!)
15. Gebührenkalkulation 2022; Abfall
Vorlagennr. 386/2021
16. Gebührenkalkulation 2022; Straßenreinigung
Vorlagennr. 387/2021
17. Gebührenkalkulation 2022; Winterdienst
Vorlagennr. 388/2021
18. Gebührenkalkulation 2022; Abwasser
Vorlagennr. 389/2021 1. Ergänzung
19. Technische Betriebe Greven; Wirtschaftsplan 2022
Vorlagennr. 394/2021 1. Ergänzung
20. Satzungen/Richtlinien
- 20.1 Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen/abflusslose Gruben);
III. Satzungsänderung
Vorlagennr. 410/2021
- 20.2 Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Greven (Entwässerungssatzung);
I. Satzungsänderung
Vorlagennr. 399/2021
- 20.3 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung;
IX. Satzungsänderung
Vorlagennr. 392/2021
- 20.4 Satzung über die Abfallentsorgung;
VIII. Satzungsänderung
Vorlagennr. 391/2021
- 20.5 Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse;
V. Satzungsänderung
Vorlagennr. 390/2021 1. Ergänzung

- 20.6 Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23.1 "Meerkuhle" - Teilplan A
hier:
Beschluss über eine Veränderungssperre
Vorlagenr. 291/2021 1. Ergänzung
- 20.7 Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung) im Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 23.1 "Meerkuhle" - Teilplan A
hier:
Beschluss über eine Vorkaufsrechtssatzung
Vorlagenr. 292/2021 1. Ergänzung
- 20.8 Sportförderrichtlinie Stadt Greven
Vorlagenr. 195/2021 1. Ergänzung
- 20.9 Neufassung der Kultur-Förder-Richtlinie
Vorlagenr. 77/2021 1. Ergänzung
21. Umbesetzung Ausschüsse/Aufsichtsräte
- 21.1 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss;
Wahl des neuen Jugendamtselternbeirates für das Jahr 2021/2022
Vorlagenr. 398/2021
- 21.2 Umbesetzung von Ausschüssen;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 17.11.2021
Vorlagenr. 415/2021
- 21.3 Umbesetzung von Ausschüssen;
Antrag der Vertreter des Stadtsportverbandes vom 26.11.2021
Vorlagenr. 430/2021
- 21.4 Umbesetzung von Ausschüssen;
Anträge der CDU-Fraktion vom 30.11.2021
Vorlagenr. 436/2021
22. Anträge nach § 3 der Geschäftsordnung des Rates
- 22.1 Beflaggung öffentlicher Gebäude zum Christopher Street Day (CSD);
Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 02.11.2021
Vorlagenr. 413/2021
- 22.2 Änderung des § 16 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Greven;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 17.11.2021
Vorlagenr. 424/2021
- 22.3 Ergänzung der Straßenbeschilderung;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 17.11.2021
Vorlagenr. 425/2021
- 22.4 Tiny Forests in der Stadt Greven;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 17.11.2021
Vorlagenr. 426/2021

- 22.5 Geschwindigkeitsbegrenzung an der Martinischule;
Antrag der SPD-Fraktion vom 22.11.2021
Vorlagennr. 432/2021
- 22.6 Planung der Renaturierung des Walgenbachs in Reckenfeld;
Antrag der Fraktion Reckenfeld Direkt vom 27.11.2021
Vorlagennr. 433/2021
- 22.7 Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans im Bereich Heimstättenweg – Gartenstraße – Sandweg;
Antrag der Fraktion Reckenfeld Direkt vom 27.11.2021
Vorlagennr. 434/2021
- 22.8 Errichtung einer Querungshilfe am Bahnhof Reckenfeld;
Antrag der Fraktion Reckenfeld Direkt vom 29.11.2021
Vorlagennr. 435/2021
- 22.9 Ergänzung der Aufgaben des Gestaltungsbeirats um die Aspekte Klimawandel und Klimaanpassung;
Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2021
Vorlagennr. 440/2021 (Die Vorlage wird nachversandt!)
- 22.10 Klimaschutz in der Bauleitplanung;
Antrag der CDU-Fraktion vom 01.12.2021
Vorlagennr. 441/2021 (Die Vorlage wird nachversandt!)
- 23. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung des Rates

B. NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1. Aufruf der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Rates vom 27.10.2021
- 2. Eingänge und Mitteilungen
- 3. Bestellung einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk I – Bereich der Stadt Greven links der Ems und Ortsteil Reckenfeld und die Bauerschaften Hembergen und Herbern
Vorlagennr. 412/2021
- 4. FMO-Flughafen Münster/Osnabrück GmbH
hier: Umgang mit Corona bedingten Schäden
Vorlagennr. 416/2021
- 5. Wirtschaftsplan 2022 der FMO GmbH
hier: Ermächtigung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung
Vorlagennr. 431/2021
- 6. Grundstücksangelegenheiten
- 6.1 Verkauf eines Gewerbegrundstücks an der Mergenthaler Straße
Vorlagennr. 429/2021
- 7. Personalangelegenheiten
- 8. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung des Rates

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

für den Bebauungsplan Nr. 2.4

"Emsaue Süd" 1. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2.4 „Emsaue Süd“ 1. Änderung wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

- „I. Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplanes
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2.4 „Emsaue Süd“ 1. Änderung wird beschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.*
- II. Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB
Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.*
- III. Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB
Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.“*

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachung gem. § 13a Absatz 3 BauGB

Der o. a. Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

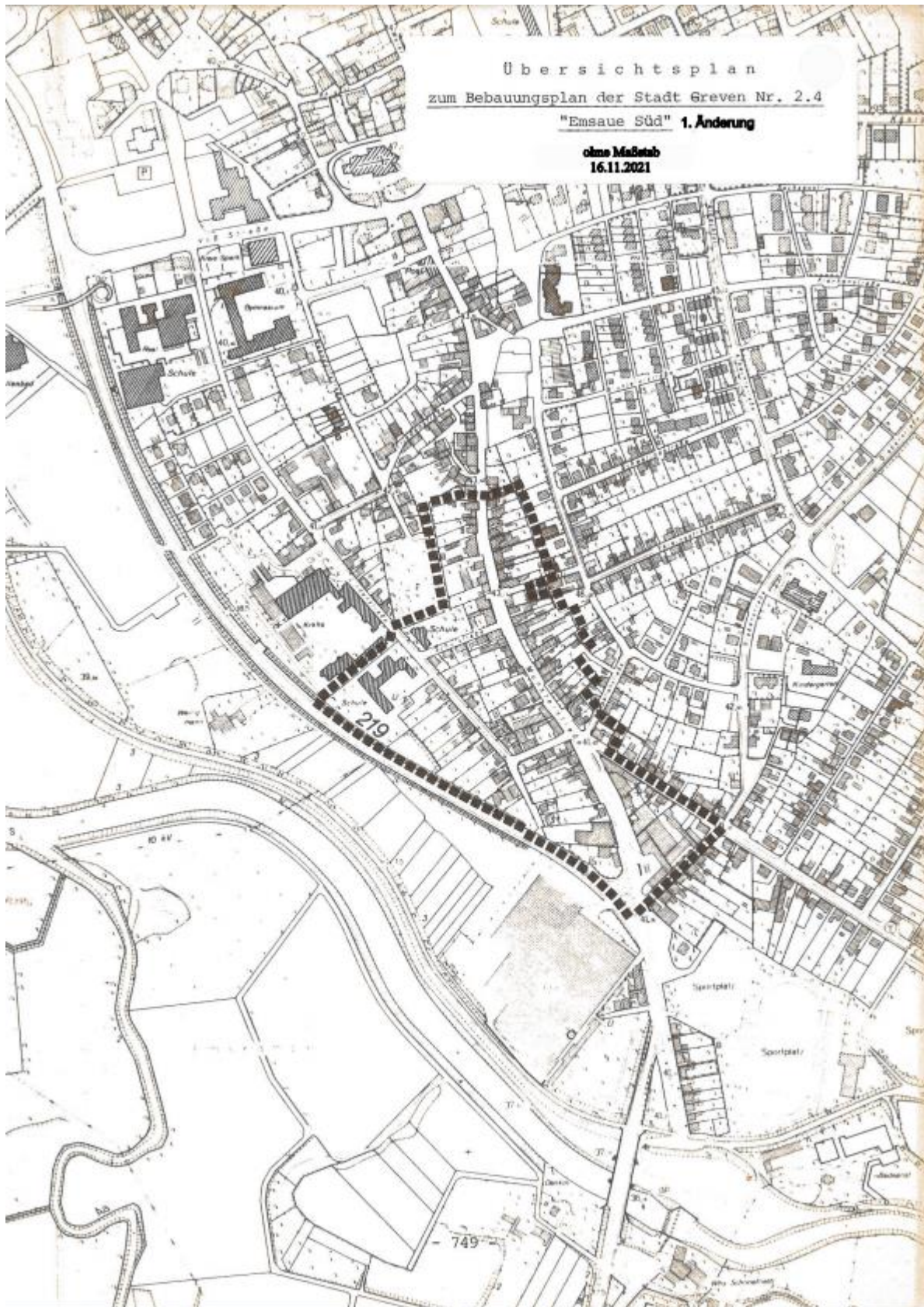
Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die Öffentlichkeit kann sich daher über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, unterrichten und sich bis zum **23.12.2021** zur Planung äußern.

Der Zugang zum Rathaus ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können mit dem Fachdienst Stadtplanung per E-Mail (anregungen@stadt-greven.de) oder telefonisch (02571/920-599) vereinbart werden. Eine persönliche Einsichtnahme wird in jedem Fall ermöglicht.

48268 Greven, den 07.12.2021

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister



AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

für den Bebauungsplan Nr. 80

"AirportPark FMO" – 3. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 – 3. Änderung wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Der Beschluss lautet wie folgt:

„I. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung wird beschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

II. Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

III. Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.“

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

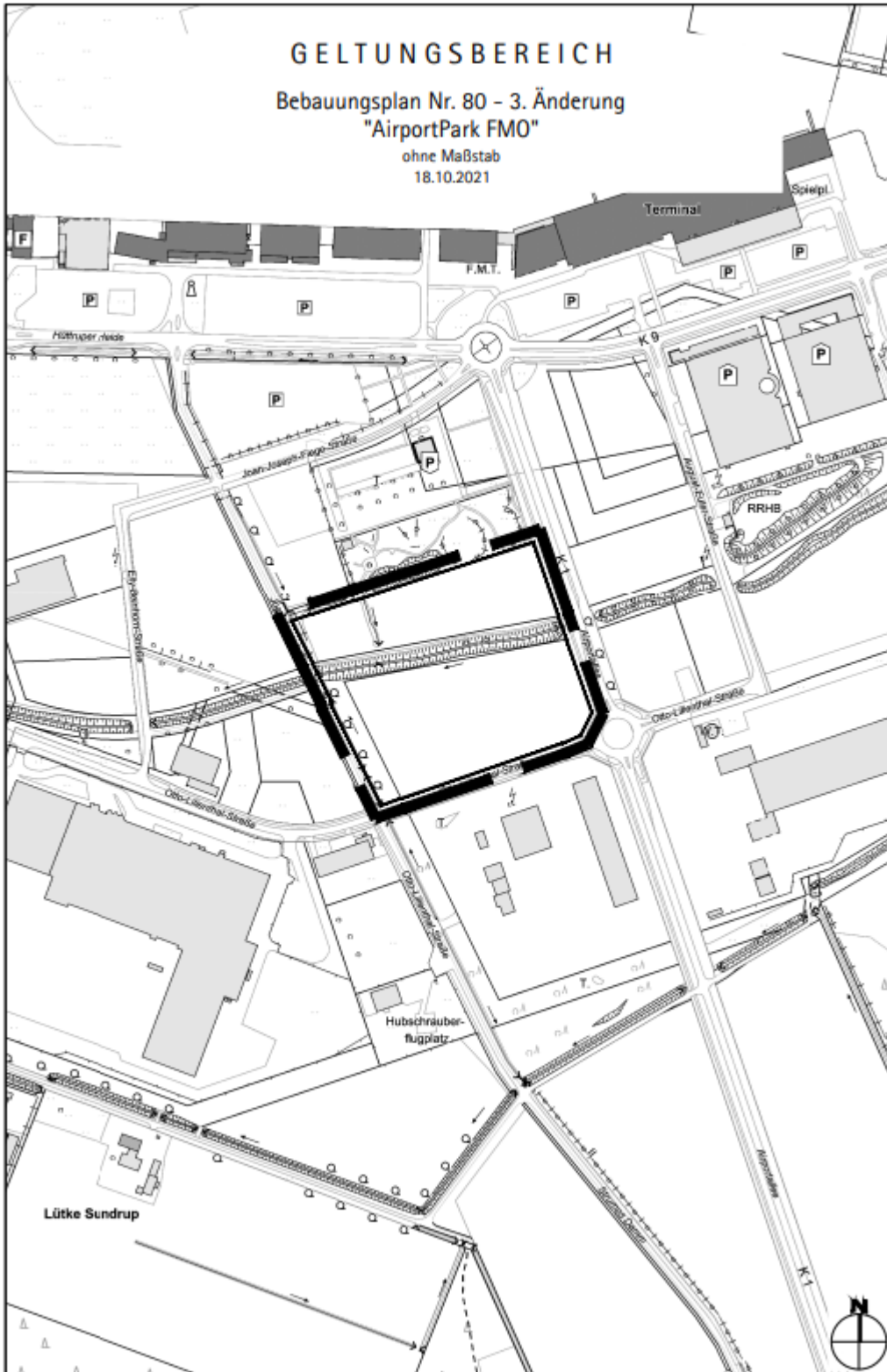
48268 Greven, den 07.12.2021

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

GELTUNGSBEREICH

Bebauungsplan Nr. 80 - 3. Änderung "AirportPark FMO"

ohne Maßstab
18.10.2021



AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

für den Bebauungsplan Nr. 23.1

„Meerkuhle“ – Teilplan A

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat am 02.12.2021 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

In der gleichen Sitzung wurde zuvor der Aufstellungsbeschluss vom 28.04.2016 für den Bebauungsplan Nr. 23.1 „Meerkuhle“ aufgehoben, da sich die Zielsetzungen sowie der räumliche Geltungsbereich mittlerweile geändert haben.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufhebung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Meerkuhle“ wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

- „I. Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 28.04.2016
Der im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 23.1 „Meerkuhle“ vom 28.04.2016 wird aufgehoben.*

- II. Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplanes
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Meerkuhle“ – Teilplan A wird beschlossen.
Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.
Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.*

- III. Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB
Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.*

- IV. Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB
Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.“*

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachung gem. § 13a Absatz 3 BauGB

Der o. a. Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt, da mit der Aufstellung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verträgliche Nachverdichtung, für eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie für die Erschließung der westlich angrenzenden und noch un bebauten Grünfläche geschaffen werden sollen.

Aufgrund der innerhalb der des Bebauungsplans Nr. 23.1 „Meerkuhle“ – Teilplan A festgesetzten Größe der zulässigen Grundfläche von voraussichtlich ca. 40.000 m² (wovon ca. 26.300 m² versiegelt bzw. bebaut sind), ist gem. § 13a (1) Nr. 2 BauGB eine „Prüfung des Einzelfalls“ erforderlich. Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a (1) Nr. 2 BauGB hat zum Ergebnis, dass der Bebauungsplan Nr. 23.1 „Meerkuhle“ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 (4) Satz 4 BauGB in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Erarbeitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. die Erstellung eines Umweltberichts ist daher nicht erforderlich.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die Öffentlichkeit kann sich daher über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, unterrichten und sich bis zum **07.01.2022** zur Planung äußern.

Der Zugang zum Rathaus ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können mit dem Fachdienst Stadtplanung per E-Mail (anregungen@stadt-greven.de) oder telefonisch (02571/920-599) vereinbart werden. Eine persönliche Einsichtnahme wird in jedem Fall ermöglicht.

48268 Greven, den 07.12.2021

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Gimfte, Flur 2 Flurstück 47 u. 57 (Gewässerflurstücke)

Bekanntmachung

Der Anlass ist eine Radwegevermessung an der K21, Sprakeler Straße.

Von der Maßnahme sind auch die Gewässerflurstücke **Flur 2, Flurstück 47 und 57** betroffen. Diese sind nach §3 Abs.2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Im Liegenschaftskataster sind als Eigentümer der Gewässerflurstücke „Die Anlieger“ geführt. Die konkreten Eigentümer dieser Flurstücke konnten somit nicht als Beteiligte ermittelt werden, deshalb ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 20.01.2021 zur Geschäftsbuchnummer 19-04241 in der Zeit:

vom **15.12.2021 bis 17.01.2022**

in der Kreisverwaltung Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A735
während der nachstehenden Servicezeiten: (bitte unter 02551 69 1886 telefonisch anmelden)
Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr, 13:30 bis 16:30 Uhr sowie
Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten liegt die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme aus. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und über die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß §19 Abs.1 in Verbindung mit §21 Abs.5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt zu erheben

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Münster zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des §55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Steinfurt, den **23.11.2021**

gez. Stefan Sloat, Kreisobervermessungsrat

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Greven, Flur 115 Flurstück 47 (Gewässerflurstück)

Bekanntmachung

Der Anlass ist eine Teilungsvermessung des Grundstücks (Gem.: Greven, Flur 115, Flurstück 40 u. 140), an der Dansenbörger Heide.

Von der Maßnahme ist auch das Gewässerflurstücke **Flur 115, Flurstück 47** betroffen. Dieses ist nach §3 Abs.2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Im Liegenschaftskataster wird als Eigentümer des Gewässerflurstückes „Die Anlieger“ geführt. Die konkreten Eigentümer dieses Flurstückes konnten somit nicht als Beteiligte ermittelt werden, deshalb ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 23.11.2021 zur Geschäftsbuchnummer 21-08070 in der Zeit:

vom **15.12.2021 bis 17.01.2022**

in der Kreisverwaltung Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A735 während der nachstehenden Servicezeiten: (bitte unter 02551 69 1886 telefonisch anmelden) Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr, 13:30 bis 16:30 Uhr sowie Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten liegt die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme aus. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und über die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß §19 Abs.1 in Verbindung mit §21 Abs.5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Münster zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des §55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Steinfurt, den **23.11.2021**

gez. Stefan Sloat, Kreisobervermessungsrat